

Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen

Unsere Statistik für den Rechtsausschuss im April 2013 (lt. Zuarbeit an Herrn Nicht):

Neue Statistik für den Rechtsausschuss am 14.04.2013

Bericht Verfahrensstand Altanschließer – 04.04.2013

7.765 Bescheide

5.791 Widersprüche, das entspricht einer Widerspruchsquote von 74,5 %
Von den Widersprüchen sind ca. 21,8 % beschieden.

271 Klagen vor dem Verwaltungsgericht, davon 109 noch offen.

51 Klagen vor dem OVG, davon 26 noch offen.
Von den 26 offenen Verfahren, wurden 2 Verfahren zur Berufung zugelassen und in 14
Verfahren wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

783 Stundungsanträge, davon 52,5 % bearbeitet

S. 52.1 10.04.13

Binscher

Innenausschuss 11.04.2013

Auswertung Entscheidung des BVerfG

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

die Aufregung seit Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war groß. Ich habe zwischenzeitlich mögliche Auswirkungen auf Brandenburg und die Frage der Übertragbarkeit auf Brandenburg in meinem Haus prüfen lassen.

Zunächst aber zu der Frage: **Was hat das Gericht überhaupt entschieden?**

Das Gericht hat entschieden, dass Beiträge – etwa für Trink- und Abwasseranlagen – nicht zeitlich unbegrenzt festgesetzt werden dürfen. Das Gericht erklärte eine Verjähungsregelung des bayerischen KAG, nach der unter bestimmten Umständen praktisch zeitlich unbegrenzt Beiträge erhoben werden können, für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Das Gericht gab damit der Beschwerde eines bayerischen Hauseigentümers statt, der sich gegen einen Beitrag für die Abwasseranlage wehrte.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Betroffene hatte 1992 ein Haus gekauft und das Dachgeschoss ausgebaut. Dafür wären eigentlich zusätzliche Beiträge fällig geworden. Erst 2004 setzte die Gemeinde erstmals diese Beiträge gegenüber dem damaligen Eigentümer fest, der allerdings 8 Jahre vor der Festsetzung – also 1996 – sein Haus wieder verkauft hatte. Grundlage für die Festsetzung im Jahr 2004 war eine Satzung aus dem Jahr 2000, die sich wie alle Vorgängersatzungen seit 1960 als unwirksam erweisen sollte. Die erste wirksame Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags erließ die Gemeinde im Jahr 2005 und ordnete eine Rückwirkung der Satzung bis 1995 an.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung den Grundsatz der Rechtssicherheit herausgestellt. Dieser schütze den Einzelnen davor, dass lange

zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Der Gesetzgeber hat nach Auffassung des Gerichts für einen Interessenausgleich zu sorgen. Dabei ist einerseits das Interesse der Allgemeinheit an der Beitragserhebung zu berücksichtigen; andererseits darf das Interesse des einzelnen Beitragsschuldners an Rechtsklarheit über seine Inanspruchnahme nicht unberücksichtigt bleiben. Der Gesetzgeber hat also im Ergebnis sicherzustellen, dass die Abgeltung eines Vorteils durch die Erhebung von Beiträgen nicht zeitlich unbegrenzt nach Eintritt der Vorteilslage möglich ist. Die Legitimation zur Erhebung der Beiträge verflüchtigt sich nach Auffassung des Gerichts, je weiter die Erlangung des Vorteils zurückliegt. Dauert der Vorteil allerdings noch an, könne die Gemeinde noch relativ lange Zeit nach dem Anschluss Beiträge für die Trink- oder Abwasseranlage erheben.

Das Gericht hat die bayerische Verjährungsregelung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Die Regelung ist jedoch nicht nichtig, da es verschiedene Möglichkeiten für verfassungskonforme Regelungen in Bayern gibt. Das heißt, auch im Nachhinein könnte der bayerische Gesetzgeber das KAG noch so ergänzen, dass die Beitragserhebung im konkreten Fall rechtmäßig bleibt. In jedem Fall hat er bis zum 1. April 2014 das KAG an die Grundsätze der Gerichtsentscheidung anzupassen. Danach entscheidet der bayerische Verwaltungsgerichtshof, das entspricht unserem OVG, erneut über den Streitfall. Alle anderen Verfahren an Gerichten, in denen die bayerische KAG-Regelung entscheidungserheblich ist, bleiben bis zur dieser Neuregelung ausgesetzt.

Soweit zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Was heißt das nun für Brandenburg? Ist die Entscheidung auf Brandenburg übertragbar?

Die Entscheidung **über die konkrete Regelung** im bayerischen KAG ist **nicht** übertragbar auf Brandenburg. Denn in Brandenburg haben wir keine entsprechende Verjährungsregelung. In Brandenburg werden auch keine ehemaligen Hauseigentümer zu Beiträgen herangezogen. Der vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidende Fall wäre zudem nach Brandenburger Recht verjährt gewesen.

Die **Grundsätze der Entscheidung** gelten jedoch **auch** in Brandenburg.

Danach muss im Ergebnis, unabhängig von den Verjährungsregeln, für alle Beitragsfälle des Kommunalabgabengesetzes sichergestellt sein, dass die Beiträge nicht unbegrenzt nach Eintritt der Vorteilslage festgesetzt werden können. Für Straßenbaubeiträge sowie Kur- und Tourismusbeiträge ist dies bereits eindeutig abgesichert. Für die erstmalige Herstellung von Trink- und Abwasseranlagen haben wir jedoch eine Sonderregelung über den Zeitpunkt der Anspruchsentstehung, die am Ende der Kette dazu führen kann, dass sich der Verjährungsbeginn immer wieder nach hinten verschiebt, wenn ungültige Satzungen durch neue Satzungen ersetzt werden.

Trotz dieser möglichen Lücke im Brandenburgischen KAG beschränkt sich die Wirkung der aktuellen Entscheidung des Gerichts auf Bayern. Das Brandenburger KAG hat in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, ebenso die kommunalen Beitragssatzungen. Ich empfehle den Aufgabenträgern, die Entscheidung des Gerichts zum Anlass zu nehmen, zügig über ihr Finanzierungsmodell zu entscheiden, zügig die notwendigen Satzungen zu erlassen und zügig die Beiträge festzusetzen.

Anrede,

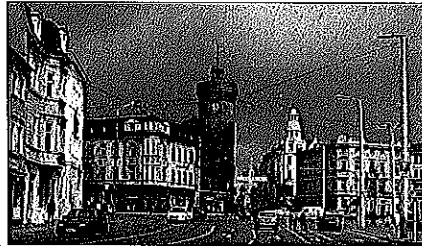
ich habe Ihnen dazu eine Übersicht mitgebracht. Anlass ist die Vielzahl von Fragen, die in diesen Tagen gestellt werden. Hinsichtlich weiterer Folgen der Gerichtsentscheidung für die Beitragserhebung in Brandenburg möchte ich daher auf das vorliegende Papier verweisen.

Um keine Unsicherheit bei der weiteren Beitragserhebung in Brandenburger Kommunen aufkommen zu lassen, sollte das Brandenburger KAG schnellstmöglich ergänzt werden. Im Ergebnis benötigen sowohl die Beitragsschuldner als auch die Gemeinden und Zweckverbände Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber umgehend schaffen. Hierzu werde ich Ihnen baldmöglichst entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Auf Nachfrage zur derzeitigen Beitragserhebung in Brandenburg:

Ich wiederhole noch mal: Die Wirkung der Entscheidung beschränkt sich auf Bayern. Die Beitragserhebung in Brandenburg ist weder verfassungswidrig noch rechtswidrig. Die Beitragserhebung vor Ort muss auch nicht ausgesetzt werden. Aufgrund der Gerichtsentscheidung ist es geradezu geboten, die kommunalen Satzungen zügig umzusetzen. Gerade in Fällen, in denen eine Verjährung droht, könnte es aus Haftungs- und möglicherweise strafrechtlichen Gründen sogar zwingend notwendig sein, die Beiträge weiter zu erheben und endgültige Beitragsausfälle zu vermeiden.

Bitte bedenken Sie, dass im bayerischen Fall auch nach 22 Jahren die verfassungsrechtliche zeitliche Obergrenze für die Beitragserhebung noch nicht erreicht ist, denn andernfalls hätte das Gericht in der Sache entscheiden können.



Lärmaktionsplan Cottbus

Stufe 2 (Straßen > 3 Mio. bis 6 Mio. Kfz/Jahr)

Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 11.04.2013

EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie)

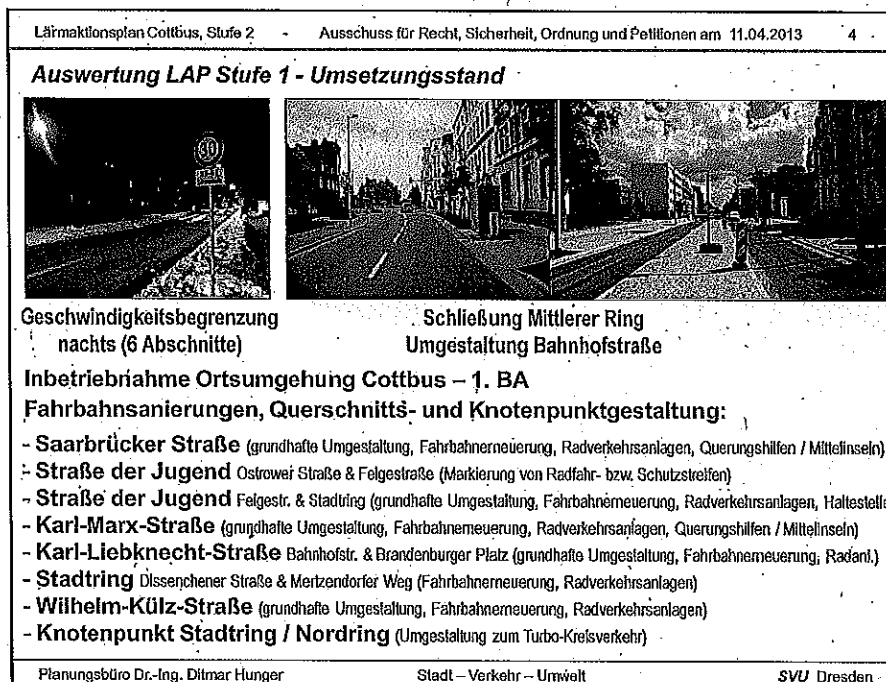
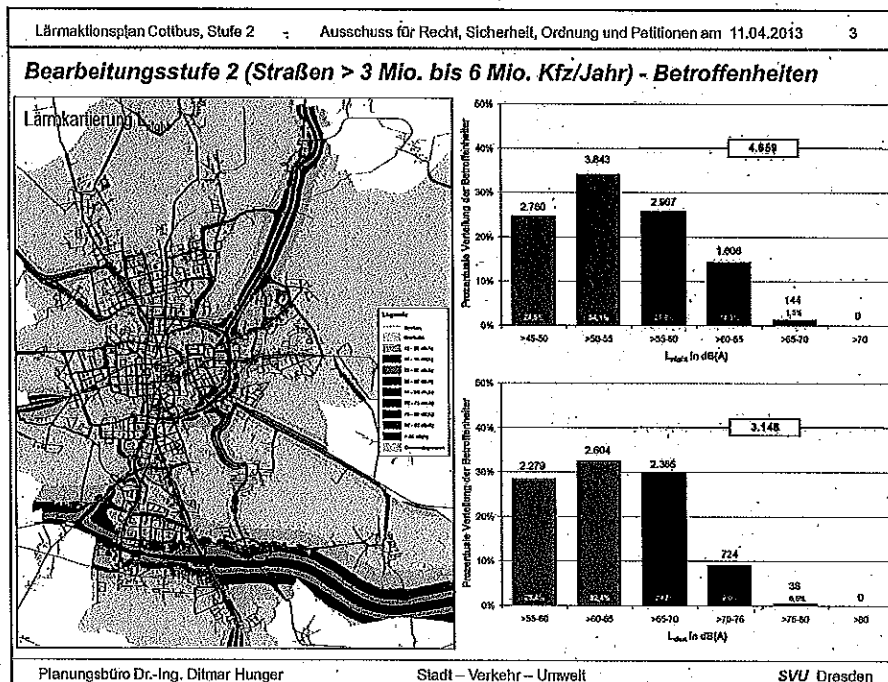
Hauptzielstellung:

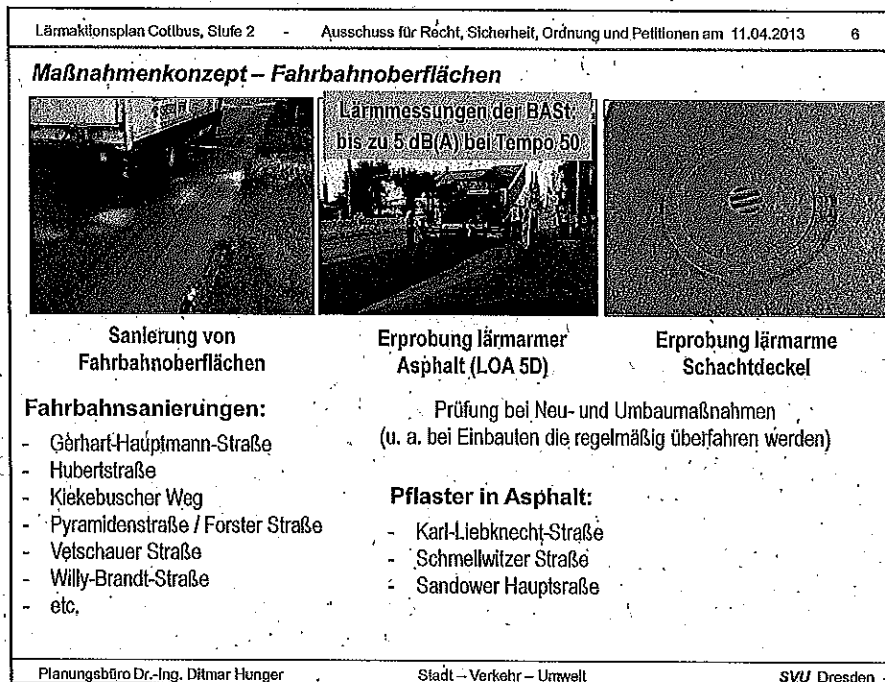
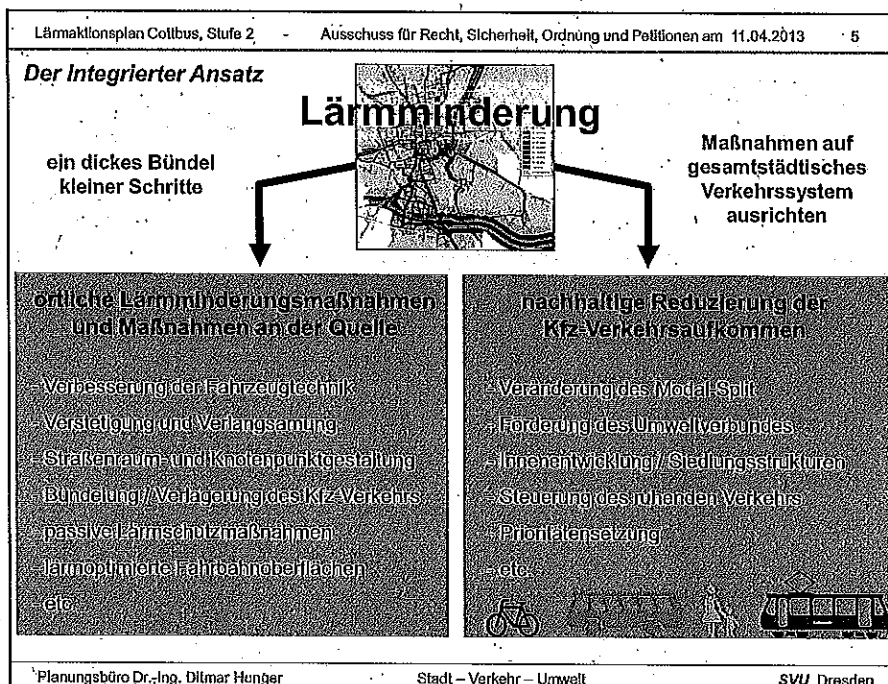
„schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“

Integrierte Lärminderungsstrategie:

Verkehrsmittelwahl zugunsten der leisen und zu Lasten der lauten Verkehrsarten verändern

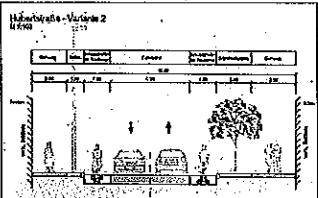
notwendigen Kfz-Verkehr entschleunigen / verstetigen und stadtverträglich gestalten





Lärmaktionsplan Cottbus, Stufe 2 - Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 11.04.2013 7

Maßnahmenkonzept – Harmonisierung Verkehrsfluss



Maßnahmenkonzept – Harmonisierung Verkehrsfluss

Maßnahmen:

- Gustav-Hermann-Straße
- Dissenchener Hauptstraße
- Hermann-Löns-Straße
- Hubertstraße
- Kiebuscher Weg
- Straße der Jugend (Breithaus)
- Franz-Mehring-Straße
- Willy-Brandt-Straße
- Gelsenkirchener Allee
- Sandower Hauptstraße
- Karlstr. / Schellwitzer Str.
- etc.

Verkehrsberuhigte Straßenraumgestaltung im nachgeordneten Nebennetz, Unterstützung des angeordneten Niedriggeschwindigkeitsniveaus

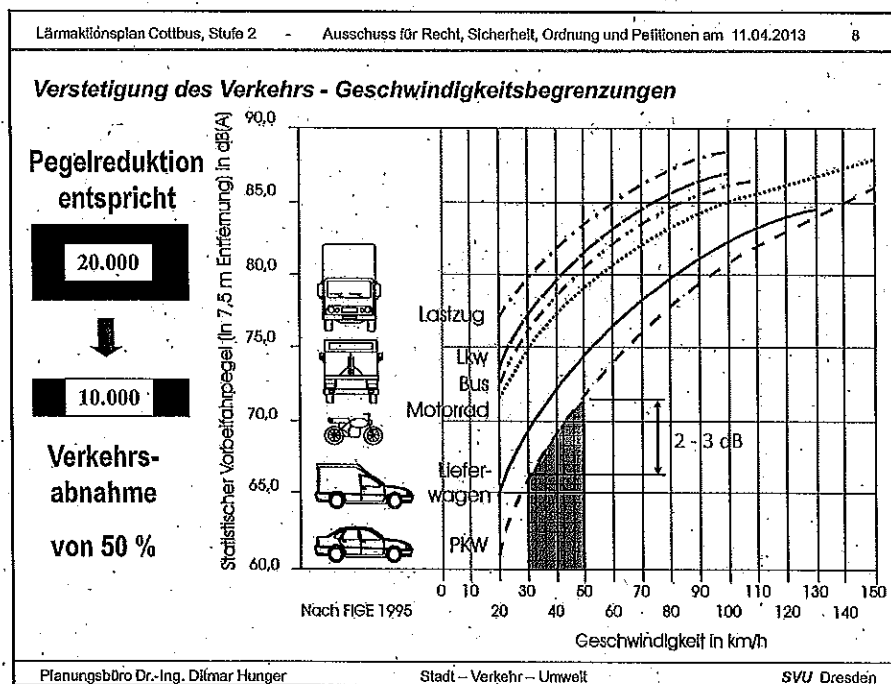
Grüne Welle bei 50 km/h

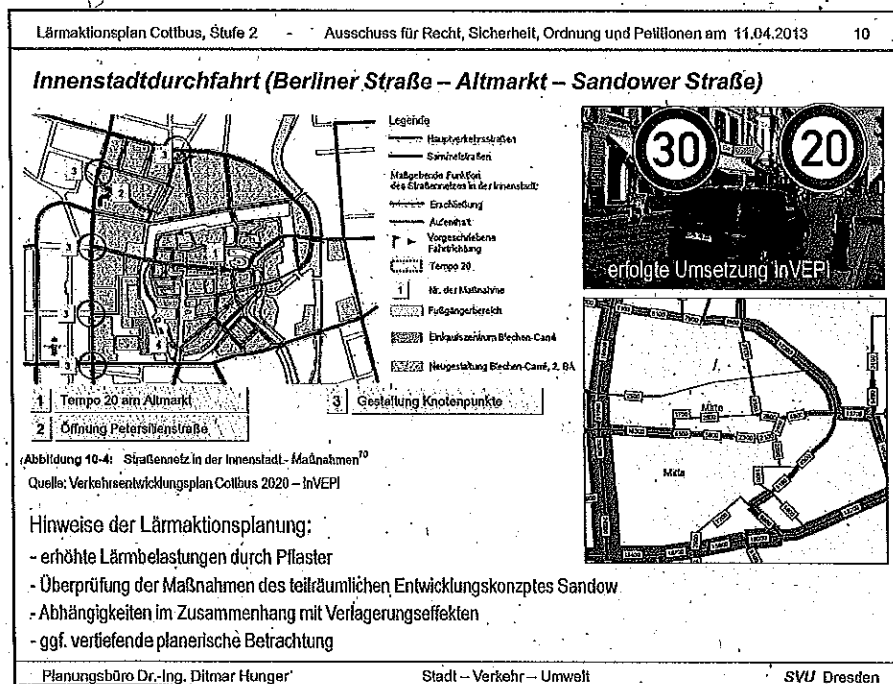
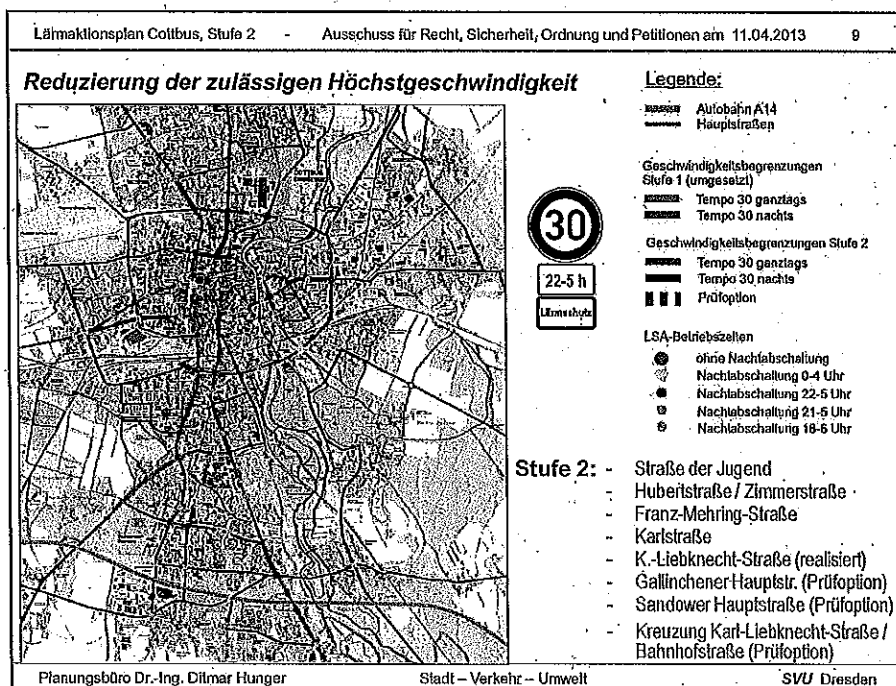


LSA-Signalisierung Knotenpunktgestaltung

- gesamtstädtische Prüfung bestehender LSA-Standorte
- Überprüfung der Abschaltung von LSA in den Schwachlastzeiten
- komplexe Knotenpunktgestaltung im Rahmen der Straßenraumgestaltung
- gesamtstädtische Prüfung der Ortseingangsbereiche

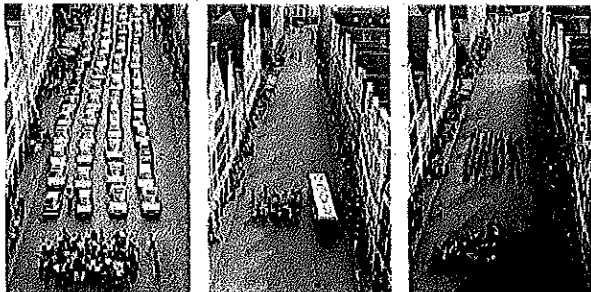
Planungsbüro Dr.-Ing. Dittmar Hunger Stadt – Verkehr – Umwelt SVU Dresden





Lärmaktionsplan Cottbus, Stufe 2 Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 11.04.2013 11

Lärminderung durch Förderung Umweltverbund



Quelle: Ausschnitt aus einem Poster der Stadt Münster

	Pkw (1,2 Personen)		70 Einzelereignisse
Emissionen pro Person	Linienbus (16 Personen)		
	Linienbus (80 Personen)		1 Einzelereignis
	Fahrrad / Fußgänger		kein Kfz-Lärm

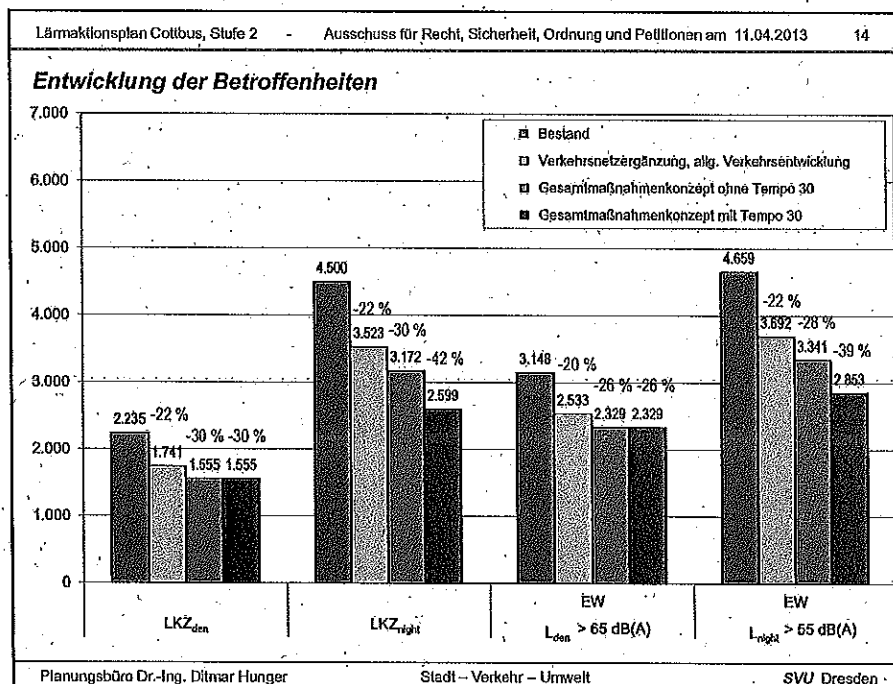
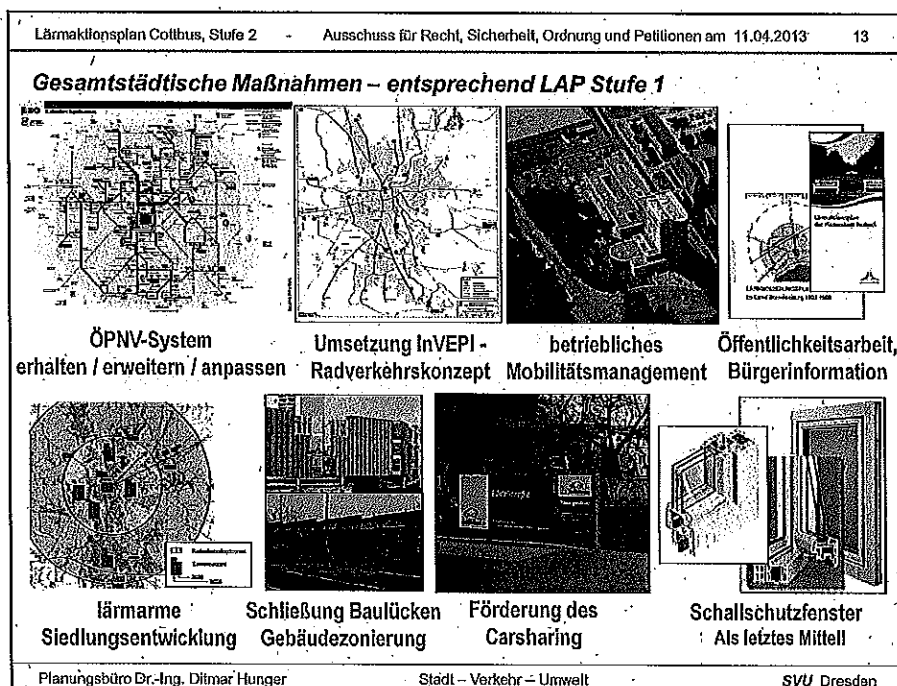
Planungsbüro Dr.-Ing. Dittmar Hunger Stadt – Verkehr – Umwelt SVU Dresden

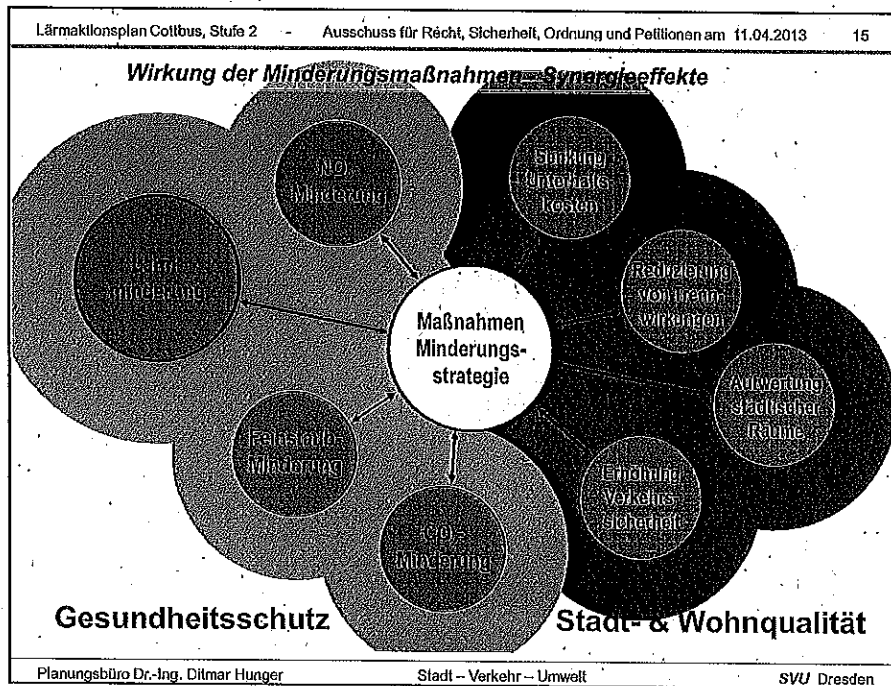
Lärmaktionsplan Cottbus, Stufe 2 Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 11.04.2013 12

Beispiele zur weiterführenden Radverkehrsförderung



Planungsbüro Dr.-Ing. Dittmar Hunger Stadt – Verkehr – Umwelt SVU Dresden





Lärmaktionsplan Cottbus, Stufe 2 - Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 11.04.2013 16

Gegen Lärm kann man sich...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

...nicht abhärten!

In der Ruhe liegt die Kraft

Planungsbüro Dr.-Ing. Dittmar Hunger Stadt – Verkehr – Umwelt SVU Dresden

Übersicht zur Kalkulation der Höchstbeträge in den kommunalen Horten

Hort	Anzahl Kinder bis 4h ¹	PK ² 16% ³	Anzahl Kinder über 4h	PK 16%	Sachkosten Verwaltung			
					FB 51	FB 23	FB 10	RSU
Dissenchen	112,50	35.151,65	38,00	15.673,46	90.027,99	59.619,81	4.105,80	310,26
Punkchen&Anton	170,80	47.332,59	21,00	7.734,20	113.876,46	147.561,68	4.911,59	626,57
Sielow	38,25	11.503,37	96,50	38.266,64	80.488,60	67.774,91	4.105,80	380,51
Spreeschule	29,75	11.074,99	1,00	484,91	17.886,36	32.178,69	2.755,37	158,64
gesamt	350,50	105.062,50	156,50	62.159,20	302.279,41	325.387,09	15.878,56	1.475,98
					Summe SK:	645.021,04		
					Sachkosten je Kind	1.272,23		

Personalkosten je Kind 299,75

397,18

Platzkosten über 4 Std. Betreuungszeit 1.669,41 €
je Monat gerundet 139,00 €

Platzkosten bis 4 Std. Betreuungszeit 1.571,98 €
je Monat gerundet 131,00 €

¹ Die Zahl ist ein Mittelwert aus vier jährlichen Stichtagserhebungen
² Für die Berechnung der Personalkosten wird angesetzt: je 15 Kinder 0,6 VE bis 4 Std., 0,8 VE über 4 Std. Betreuungszeit
³ 84% der Personalkosten sind nach KitaG (§ 16 (2)) für den Betrieb der Einrichtung anzusetzen (institutionelle Förderung), damit sind 16% der PK beitragsfähig

Anlage 6

Übersicht zur Kalkulation der Höchstbeträge in der Tagespflege je Platz

(Jahreswerte)	Betreuungszeit		
	6 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
Erziehungsaufwand, Durchschnitt EG, RV, PV, KV, Vertretung ¹	1.475,69 €	1.549,61 €	1.623,41 €
Materieller Aufwand ²	2.801,50 €	2.955,58 €	3.109,78 €
Verwaltungsaufwand ³	328,39 €	328,39 €	328,39 €
BGW pro Jahr ⁴	21,47 €	21,47 €	21,47 €
Fortbildungskosten	8,58 €	8,58 €	8,58 €
gesamt	4.635,63 €	4863,63 €	5.091,63 €
abzüglich Zuschuss PK (86,3%) und Anteil BGW, EG, RV, PK, KV	- 1.236,22 €	- 1.299,82 €	- 1.363,66 €
Platzkosten	3.399,41 €	3.563,81 €	3.727,97 €
Platzkosten pro Monat	283,28 € (283,- €)	296,98 € (297,- €)	310,66 € (311,- €)

¹ Erziehungsaufwand je Kind und Monat: 119,88 € (6 Std.), 126,04 € (8 Std.), 132,19 € (10 Std.);

EG: Eingewöhnung, RV: Rentenversicherung, PV: Pflegeversicherung, KV: Krankenversicherung, Vertretung: Urlaubs- und Krankenvertretung

² je Kind und Monat für die jeweilige Betreuungszeit 6 Std., 8 Std. und 10 Std. 250,12 €, 262,96 € bzw. 275,81 €

³ Der Verwaltungsaufwand stellt die anteiligen Personalkosten im Fachbereich dar.

⁴ Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege

